

Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung

Forschungsvorhaben FKZ 206 13 100

im Auftrag des Umweltbundesamtes

März 2010

Dr. Stefan Balla (Bosch & Partner GmbH; Herne)

Prof. Dr. Heinz-Joachim Peters, Kehl

Katrin Wulfert (Bosch & Partner GmbH, Herne)

unter Mitwirkung von Marianne Richter (UBA) und Martina Froben (BMU)

beraten durch: Jörn Hoffmann-Loss (NI), Katrin Klama (RPV Westsachsen),
Jürgen Lindemann (NRW), Detlef Urbanitz (BRB) und Dr. Matthias
Weigand (BY)

Projektleitung und Redaktion: Marianne Richter (UBA)

Forschungsgemeinschaft



Bosch & Partner GmbH

Kirchhofstr. 2c
44623 Herne
www.boschpartner.de



Eichstr. 36
30161 Hannover
www accuraplan.de

Prof. Dr. H.-J. Peters

Richard-Wagner-Str. 27
79104 Freiburg
www.fh-kehl.de/home/peters

Inhaltsverzeichnis		Seite
A	Einleitung	1
B	Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 14f UVPg)	1
C	Umweltbericht (§ 14g UVPg)	4
Anlage 1:	Leitfaden zur SUP (Langfassung) - Gliederung und thematische Stichpunkte	

A Einleitung

Der vorliegende Leitfaden enthält **Empfehlungen** für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Er richtet sich vorrangig an die Planungsträger. **Ziel** ist es, ein bundesweit einheitliches Verständnis der Inhalte und des Verfahrens der SUP und damit eine einheitliche Qualität zu schaffen. Auf die Ermächtigung gemäß § 24 UVPG zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift zu den **Grundsätzen für die Erstellung des Umweltberichtes** wird hingewiesen.

Von den Empfehlungen unberührt bleiben spezifische Besonderheiten des Fach(planungs)rechts des Bundes und der SUP-Länderregelungen sowie die Vorgaben des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes.¹

Zuständig für die SUP ist die für das Planaufstellungs- oder -änderungsverfahren zuständige Stelle.

Der vorliegende Leitfaden behandelt

- die **Festlegung des Untersuchungsrahmens**
- und die **Erstellung des Umweltberichts**.

Vertiefende und ergänzende Ausführungen sowie Beispiele und Arbeitshilfen können der **Langfassung** des Leitfadens (vgl. Anlage 1) entnommen werden. Diese enthält zusätzlich Empfehlungen für die weiteren Verfahrensschritte der SUP (vgl. auch Abb. 1).

B Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 14f UVPG)

B 1 Verfahren (§ 14f Abs. 1 und 4 UVPG)

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (**Scoping**) wird die inhaltliche Prüfung mit den in ihrem umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden inhaltlich strukturiert und der Prüfumfang auf das **tatsächlich Erforderliche** beschränkt.

Der **Kreis der am Scoping zu beteiligenden Behörden** sollte tendenziell weit gezogen werden, damit sämtliche möglicherweise relevanten Umweltbelange frühzeitig betrachtet werden. Dies betrifft auch die Beteiligung Dritter wie der Umweltverbände mit speziellen Kenntnissen zum Untersuchungsgegenstand.

Die den Behörden **zu übermittelnden Informationen** sollten in der Regel ein **Grobkonzept**² zu den Festlegungen des Plans oder Programms sowie einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen umfassen. Dazu sollte der Planungsträger frühzeitig überlegen, i) welche Planinhalte in die SUP einzubeziehen sind, ii) welche Planungsalternativen bestehen, iii) welche Prüfkriterien angewandt werden sollen und iv) mit Hilfe welcher Methoden die Daten zu den Prüfkriterien erhoben werden sollen. Ebenso sind die für den Plan oder das Programm maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bereits frühzeitig zu ermitteln, da diese teilweise selbst Prüfkriterien darstellen oder aus diesen Prüfkriterien abgeleitet werden können.

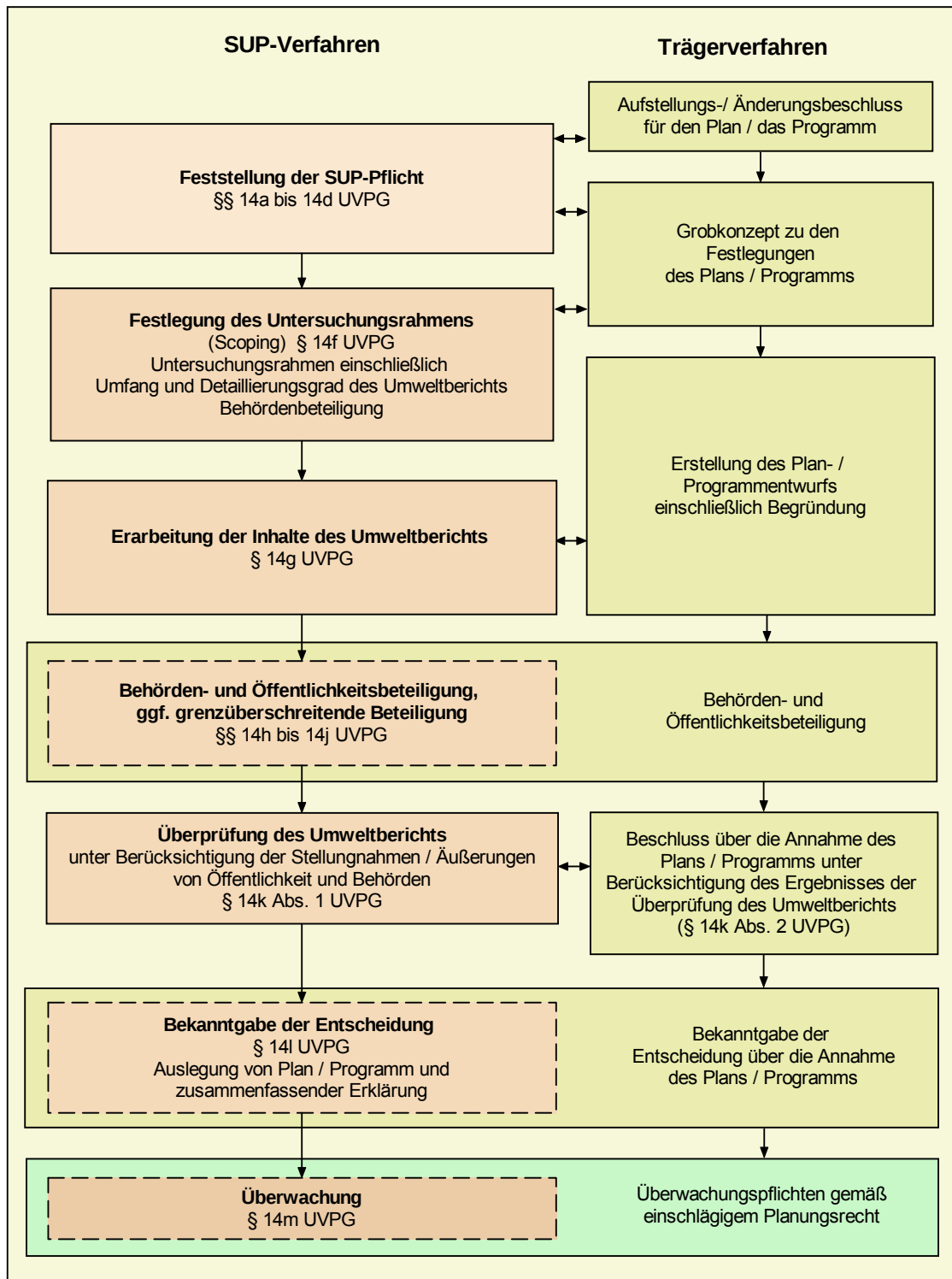
Über die Form des **Scoping (mündlich/schriftlich)** ist im Einzelfall zu entscheiden. Ein mündliches Scoping dient der unmittelbaren Abstimmung mit und zwischen den Fachbehörden und vermeidet Verzögerungen durch spätere Nachforderungen. Bei Planungsverfahren, die in mehreren, sich jeweils konkretisierenden Arbeitsschritten verlaufen, oder bei schwierigen Sachverhalten kann eine mehrfache Konkretisierung des Untersuchungsumfangs in Verbindung mit einer wiederholten Beteiligung der o.g. Behörden

¹ Gemäß § 14e UVPG haben andere Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zur SUP Vorrang vor den Regelungen des UVPG, sofern die SUP dort umfassender oder mindestens entsprechend dem UVPG geregelt ist.

² Grobkonzept: Planungsunterlage, die bereits erkennen lässt, welche Arten von Planfestlegungen vorgesehen sind und erste Angaben zu Anzahl, Lage oder Umfang von Festlegungen enthält.

zweckmäßig sein (**planungsbegleitendes Scoping**).

Abb. 1: Verfahrensschritte der SUP und Integration in das Trägerverfahren



B 2 Inhalte des Untersuchungsrahmens (§ 14 f Abs. 2 UVPG)

In die Umweltprüfung sind grundsätzlich sämtliche Planinhalte einschließlich der erwogenen Alternativen einzubeziehen (**Prüfgegenstand**). Eine Beschränkung auf ausgewählte Planfestlegungen oder deren Eigenschaften, z.B. auf diejenigen, die im Sinne des § 14b Abs. 3 UVPG rahmensetzend sind, ist nicht zulässig. Für die Planinhalte sind neben den negativen stets auch die positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG (§ 2 Abs.1 Satz UVPG) zu ermitteln.

Planinhalte, die nicht Gegenstand des Entscheidungsprogramms des Planungsverfahrens sind, für das die SUP durchgeführt wird (z.B. **nachrichtliche Übernahmen** oder Planinhalte, die bei Planfortschreibungen unverändert beibehalten werden sollen), fließen in die Beschreibung des Ist-Zustands der Umwelt und/oder in die Beschreibung der Weiterentwicklung des Ist-Zustands bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms ein.

Art, Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich nach den für den Plan oder das Programm maßgebenden **Vorschriften der Planungs- und Fachgesetze**. In der Praxis ist die **Prüftiefe** insbesondere i) von der Art und der Maßstäblichkeit der Planfestlegungen und ii) der Art der Umweltauswirkungen abhängig. So können Planfestlegungen z.B. entweder i) räumlich konkret benannt und räumlich verortet sein (Standortfestlegung) oder ii) allgemeiner Natur oder iii) konkret, aber ohne räumliche Verortung, sein.

Grundsätzlich sollten Planfestlegungen umso tiefer geprüft werden,

- je nachteiliger die **Umweltauswirkungen** sein können,
- je wichtiger Planfestlegungen mit nachteiligen Umweltauswirkungen für das Erreichen der **Ziele des Gesamtplans** sind (Bsp.: einzelne Deichbaumaßnahme mit zentraler Bedeutung für das gesamte Hochwasserschutzkonzept).

Weiter bestehen Anhaltspunkte für eine vertiefende Prüfung

- bei Planfestlegungen mit **nachteiligen Umweltauswirkungen und hoher Verbindlichkeit** und/oder **hohem Konkretisierungsgrad in räumlicher und sachlicher Hinsicht** (z.B. abschließende Festlegung der genauen Lage eines Vorhabens),
- bei den Planfestlegungen mit nachteiligen Umweltauswirkungen, die für bestimmte – UVP-pflichtige oder nicht UVP-pflichtige – Vorhaben einen **Rahmen setzen**.

(siehe weiterhin Abschnitt B 3 „Abschichtung“).

Struktur des Untersuchungsrahmens

Der Vorschlag für den Untersuchungsrahmen kann sich an den Gliederungspunkten des Umweltberichtes orientieren und sollte insbesondere Folgendes enthalten:

- Darstellung der **Planinhalte** mit ihren wesentlichen **Wirkfaktoren**, der betroffenen **Schutzgüter** und ggf. der Art der möglichen **Umweltauswirkungen**,
- Vorschläge für mögliche **Alternativen**,
- Abgrenzung des **Untersuchungsraumes**, soweit er sich vom Planungsraum unterscheidet,
- vorliegende, für das Planungsverfahren relevante **Daten- und Informationsgrundlagen**,
- Erfassungsparameter (**Prüfkriterien**) und **Erfassungsmethoden** für noch ausstehende Untersuchungen,
- **Umweltziele / Bewertungsmaßstäbe**,
- Angaben zu **Schwerpunkten der Prüfung** sowie zur möglichen **Verbindung mit anderen Prüfverfahren**,
- erste Überlegungen zu möglichen bzw. geeigneten **Überwachungsmaßnahmen**.

Konkrete Vorschläge zur Ausfüllung der genannten Aspekte können im Rahmen des Scoping auch durch gezielte Anfragen bei den beteiligten Fachbehörden ermittelt werden.

Zumutbarkeit

Der Planungsträger hat nur solche Angaben im Umweltbericht zu machen, die mit **zumutbarem, d.h. verhältnismäßigem Aufwand**, ermittelt werden können. **Originäre Datenerhebungen** können insbesondere bei einer erforderlichen vertiefenden Prüfung erforderlich sein. Bei Plänen mit umweltschützendem Inhalt sind in der Regel keine weitergehenden Datenerhebungen für die Schutzgüter, auf deren Zustand eine Planfestlegung abzielt, notwendig.

Soweit möglich, sind **vorhandene Daten**, die aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, für die SUP zu nutzen. Die beim Scoping zu beteiligenden Behörden müssen dem Planungsträger die ihnen vorliegenden geeigneten und hinreichend aktuellen Informationen für den Umweltbericht übermitteln. Eine besondere Rolle spielt dabei die Landschaftsplanung.

B 3 Abschichtung (§ 14f Abs. 3 UVPG)

Bei Plänen oder Programmen, die Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses sind, soll einzelfallbezogen bestimmt werden, auf welcher dieser Stufen bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig zu prüfen sind (sog. „Abschichtung“). Eine Abschichtung von Verfahrensschritten der SUP (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung) ist jedoch nicht möglich.

Geprüft werden müssen auf Planungsebene insbesondere die Festlegungen (z.B. Lage, Größe), über die im Plan bzw. Programm **abschließend entschieden** wird.

B 4 Verbindung von Prüfungen (§ 14n UVPG)

Die SUP kann mit anderen, zeitlich parallel laufenden Prüfungen zur Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen (z.B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, SUP für einen weiteren Plan im selben Planungsraum, UVP für einzelne Planfestlegungen) in Absprache mit den jeweils betroffenen Behörden vollständig oder bei einzelnen Verfahrensschritten verbunden werden.

Über Fragen der Abschichtung und der Verbindung von Prüfungen sollte möglichst im Rahmen des Scopings entschieden werden.

C Umweltbericht (§ 14g UVPG)

Mit Hilfe des Umweltberichtes sollen die voraussichtlichen erheblichen **Umweltauswirkungen** des Plans oder Programms und der Alternativen sowie die **Art, wie die Prüfung durchgeführt wurde**, für die fachlich berührten Behörden und die Öffentlichkeit dargestellt werden.

Wird der Umweltbericht durch **externe Dienstleister** erstellt, muss sich der Planungsträger die Inhalte zu Eigen machen.

Der Umweltbericht ist in einer **zusammenhängenden Form** zu erstellen. Er kann als gesonderter Teil der Begründung des Plan-/Programmentwurfs oder als eigenständiges Dokument erstellt werden. Soweit der Plan-/Programmentwurf oder dessen Begründung bereits selbst umweltrelevante Angaben enthält (z.B. bei Luftreinhalteplänen oder Lärminderungsplänen), kann im Umweltbericht darauf Bezug genommen werden.

Ein **Gliederungsbeispiel** für den Umweltbericht ist in **Abb. 2** dargestellt.

Abb. 2 : Gliederungsbeispiel für den Umweltbericht

1 Einleitung

- 1.1 SUP-Pflicht
- 1.2 Kurzdarstellung des Plans/ Programms
 - Ziele und Anlass
 - Wesentliche Inhalte
 - Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen
- 1.3 Untersuchungsrahmen
 - Untersuchungsraum
 - Untersuchungsprogramm und Datenquellen
 - Methodisches Vorgehen
- 1.4 Erläuterungen zum Planungsprozess (Verfahrensschritte und Beteiligung)

2 Ziele des Umweltschutzes

- 2.1 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes
 - Gesetzliche Ziele
 - Ziele aus relevanten Plänen / Programmen
 - Sonstige relevante Ziele
- 2.2 Darstellung, wie diese Ziele / Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans / Programms berücksichtigt wurden

3 Merkmale der Umwelt, derzeitiger Umweltzustand, Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Plans / Programms und Umweltprobleme

- Derzeitiger Umweltzustand im Gesamttraum
- Umweltprobleme (Vorbelastungen) im Gesamttraum
- Voraussichtliche Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung des Plans/ Programms (Prognose-Nullfall)

4 Umweltauswirkungen (positiv/negativ)

- 4.1 Kurzdarstellung zur Auswahl der in die Prüfung einbezogenen Alternativen
- 4.2 Umweltauswirkungen einzelner Planfestlegungen und der geprüften Alternativen
 - Beschreibung der Umweltauswirkungen
 - Maßnahmen zur Verhinderung / Verringerung und zum Ausgleich
 - Bewertungsvorschlag
- 4.3 Umweltauswirkungen des Plans/ Programms insgesamt (und der geprüften Alternativen, soweit nicht schon Gegenstand von 4.2)
 - Beschreibung der Gesamtplanauswirkungen
 - Maßnahmen zur Verhinderung / Verringerung und zum Ausgleich
 - Bewertungsvorschlag

5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

6 Geplante Überwachungsmaßnahmen

7 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

C 1 Kurzdarstellung des Plans / Programms (§ 14g Abs. 2 Nr. 1 UVPG)

Die Kurzdarstellung des **Inhalts und der wichtigsten Ziele** des Plans oder Programms soll Dritten einen Überblick über den zu prüfenden Plan bzw. das Programm verschaffen. Die Kurzdarstellung kann auf die ausführlichere Plandarstellung bzw. -begründung verweisen. **Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen** können insbesondere i) aus mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozessen, ii) aus der Verbindung von Prüfungen oder iii) aus der nachrichtlichen Übernahme von Planinhalten oder

Umweltinformationen aus anderen Plänen oder Programmen resultieren.

C 2 Ziele des Umweltschutzes (§ 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Ziele des Umweltschutzes sind Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind. Ziele können Rechtsnormen, politischen Beschlüssen oder anderen Plänen und Programmen (insb. Landschaftsplanung) entnommen werden.³

Unter „**für den Plan oder das Programm geltende Ziele**“ sind solche Ziele zu verstehen, die im Rahmen der planerischen Entscheidung (i) auf Grund von Rechtsvorschriften zu beachten oder zu berücksichtigen sind oder (ii) deren Anwendung aufgrund der politischen Beschlüsse der jeweiligen Ebene erwartet werden kann (z.B. Kommunale Umweltqualitätszielkonzepte bei einem Lärminderungsplan).

Der Umfang der Ziele kann jeweils auf eine überschaubare Anzahl von sachlich relevanten Zielen begrenzt werden. Von **sachlicher Relevanz** sind dabei Ziele, (i) die auf den Schutz und die Weiterentwicklung jeweils betroffener Schutzgüter des UVPG gerichtet sind, (ii) einen für den Plan oder Programm geeigneten räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen und (iii) für die Ausgestaltung der Planfestlegungen von Bedeutung sind. Bei **abstrakt formulierten Zielen** (z.B. Wohl der Allgemeinheit) ist es in der Praxis erforderlich, diese mit Hilfe „handhabbarer“ Ziele (z.B. konkrete Ziele aus Rechtsnormen) zu konkretisieren.

Die Ziele sollten bei sämtlichen beschreibenden und bewertenden Arbeitsschritten (u.a. Umweltzustand, Umweltauswirkungen, Alternativenwahl) herangezogen werden, da sie für die Bewertung stets eine Rolle spielen.

Bei der **Darstellung zur erfolgten Berücksichtigung** der Ziele des Umweltschutzes kann im Umweltbericht auf die Ausführungen insbesondere zur Alternativenprüfung sowie zu Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen Bezug genommen werden.

C 3 Umweltmerkmale und -zustand, Umweltprobleme (§ 14g Abs. 2 Nr. 3, 4 UVPG)

Unter den „**Merkmale der Umwelt**“ sind die Kriterien zu verstehen, die für die Beschreibung des Umweltzustands verwendet werden. Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands kann auf die Merkmale beschränkt werden, auf die sich die Durchführung des Plans oder Programms voraussichtlich auswirkt. Die Merkmale sollten sich an den Zielen und Kriterien orientieren, die auch bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen verwendet werden. Für die Darstellung des Ist-Zustandes sollte auch auf die Dokumentation des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft in Landschaftsplanungen zurückgegriffen werden.

Die derzeitigen, für den Plan oder das Programm jeweils **bedeutsamen Umweltprobleme** ergeben sich aus einem Vergleich des derzeitigen Umweltzustands mit den geltenden Zielen des Umweltschutzes. Dies bezieht sich insbesondere die in der Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG genannten besonders schutzwürdigen Gebiete. Die Liste ist nicht abschließend, so dass im Einzelfall weitere Kriterien bedeutsam sein können.

Die **Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des Plans oder Programms** ist nur so weit zu beschreiben, wie sich wirtschaftliche, verkehrliche, technische oder sonstige Entwicklungen aufdrängen, die zu einer absehbaren erheblichen Veränderung des Ist-Zustandes führen können. Räumliche Entwicklungen aus der Umsetzung von geltenden Plänen oder Programmen dürfen dabei nicht offensichtlich unrealistisch geworden sein. Im Übrigen enthält die Landschaftsplanung auch Aussagen zur zukünftigen Entwicklung von Natur und Landschaft. Bei Nutzung als Vergleichsgrundlage („Referenzzustand“) für die Beschreibung der infolge der Durchführung des Plans oder Programms zu erwartenden zusätzlichen Auswirkungen sollte für beide Darstellungen der gleiche zeitliche Prognosehorizont betrachtet werden.

Im **Umweltbericht** können die in diesem Abschnitt angesprochenen Aspekte gemeinsam behandelt werden.

³ Einen ersten Überblick über deutschlandweite relevante Ziele und korrespondierende Kriterien gibt z.B. das Kernindikatoren-system des Umweltbundesamtes (UBA-KIS) <http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de/umweltdaten>.

C 4 Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 14g Abs. 2 Nr. 5 UVPG)

Die Umweltauswirkungen sind in ihrer gesamten **räumlichen Reichweite** zu ermitteln und zu beschreiben. Dies kann im Einzelfall über den Planungsraum hinausreichen.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht erfolgt stets auf der Basis einer **Prognose**. Dabei sind regelmäßig auch Umweltauswirkungen einzubeziehen, deren Eintreten nur mit **niedriger Wahrscheinlichkeit** prognostiziert werden kann. Je größer das Schadenspotenzial einer bestimmten Umweltauswirkung ist, umso geringer sind die Anforderungen, die an die Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen sind. In die Prognose sind sämtliche Umweltauswirkungen einzubeziehen, für die nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie bei der Bewertung der Umweltauswirkungen als erheblich eingestuft werden.

Eine bestimmte **Prognosemethode** wird durch die Regelungen des UVPG nicht vorgeschrieben. Die angewendeten Prognosemethoden müssen den „**allgemein anerkannten Regeln der Technik**“ und dem **gegenwärtigen Wissensstand**“ entsprechen.⁴

Je nachdem, ob abstrakte oder räumlich konkret verortete Planfestlegungen zu prüfen sind, kommen in Frage:

- verbale Beschreibungen der von den Planfestlegungen ausgehenden Belastungen und der möglicherweise beeinträchtigten Schutzgüter (z.B. im Rahmen einer Ursache-Wirkungsmatrix),
- Szenario-Beschreibungen,
- quantitative Verlust- bzw. Beeinträchtigungsflächenbilanzen mit Hilfe von Geographischen Informationssystemen oder
- Rechenmodelle (z.B. zur Verkehrsprognose, Lärm- oder Luftschadstoff-Immissionsprognose).

Bei überschlägigen Prognosen sind **konservative Annahmen** zugrunde zu legen, um im Ergebnis „auf der sicheren Seite“ zu liegen.

Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen sind auch kumulative Umweltauswirkungen sowie die Gesamtplanauswirkungen zu ermitteln. Unter **kumulativen Umweltauswirkungen** wird die räumliche Überlagerung der Wirkungsbereiche der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf ein Schutzgut (z.B. Luftqualität eines Teilraumes) verstanden. Unter den **Gesamtplanauswirkungen** ist die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen eines Plans oder Programms zu verstehen. Die Gesamtplanauswirkungen ergeben sich dabei aus der Zusammenschau der Auswirkungen sämtlicher Planfestlegungen in Bezug auf alle Schutzgüter. So können auch Planfestlegungen mit jeweils geringen Auswirkungen durch die Kumulierung mit anderen Planfestlegungen im gleichen Bezugsraum oder im Zusammenwirken mit einer Vielzahl anderer Festlegungen mit jeweils einzeln nicht erheblichen Auswirkungen, insgesamt zu erheblichen Gesamtplanauswirkungen führen.

C 5 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sollten die entsprechenden Angaben in einem gesonderten Punkt des Umweltberichts aufgeführt werden.

C 6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen (§ 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG)

Da ein Verzicht auf Planfestlegungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt teilweise nicht in Betracht kommt, bieten insbesondere **Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich** die Möglichkeit, den Plan oder das Programm umweltseitig zu optimieren. Diese Maßnahmen

⁴ Eine feststehende oder in der Praxis verbreitete Auflistung von allgemein anerkannten Methoden liegt nicht vor.

können (i) integraler Bestandteil des Plans oder Programms (z.B. eigene Planfestlegung wie festgelegte Ausgleichsflächen) oder lediglich eine Darstellung im Umweltbericht sein. Eine alleinige Darstellung im Umweltbericht bietet sich insbesondere bei Empfehlungen für nachfolgende Planungsstufen an (z.B. Hinweise zum zeitlichen Bauablauf zur Berücksichtigung von Brutzeiten).

C 7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (§ 14g Abs. 2 Nr. 7 UVPG)

Im Umweltbericht sind Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten, z.B. **technische Lücken** oder **fehlende Kenntnisse** darzustellen. Unter die „Schwierigkeiten“ fallen (i) grundsätzlich mögliche aber aus Gründen der Unzumutbarkeit unterlassene Untersuchungen (z.B. detaillierte Datenerhebung vor Ort), (ii) Angaben, für die bisher keine geeigneten Methoden zur Ermittlung auf der entsprechenden Planungsebene vorliegen und/oder (iii) Angaben, die insgesamt mit hohen prognostischen Unsicherheiten behaftet sind.

Es kann zweckmäßig sein, im Umweltbericht **Empfehlungen** darüber aufzunehmen, welche Aussagen des Umweltberichtes infolge der dargestellten Schwierigkeiten auf der **nachfolgende Planungs- oder Zulassungsebene** überprüft oder welche weiteren oder detaillierteren Angaben dort erhoben werden sollten.

Angaben, die mit größeren Unsicherheiten behaftet sind, sollten grundsätzlich in die **Überwachung** im Sinne des § 14m UVPG einbezogen werden.

C 8 Alternativenprüfung (§ 14g Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 8 UVPG)

Die Alternativenprüfung bietet die **Möglichkeit**, negative Umweltauswirkungen von vornherein zu vermeiden oder zu minimieren.

Der Planungsträger hat **vernünftige Alternativen** zu entwickeln und für diese die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung zu erwarten sind, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Als Alternativenprüfung können grundsätzlich **sämtliche Entscheidungen im Planungsverlauf** bezeichnet werden, bei denen einzelne Planalternativen aus sachlichen Gründen ausgeschieden und eine oder mehrere Alternativen weiterverfolgt werden.

Eine Alternativenprüfung umfasst i) die **Entwicklung** oder **Auswahl** der als „vernünftig“ zu bezeichnenden Alternativen und ii) die eigentliche **Prüfung** der ausgewählten Alternativen. Wegen des häufig in mehreren Schritten erfolgenden oder iterativen Ablaufs von Planungsverfahren kann eine Alternativenprüfung aber auch aus mehreren Auswahl- oder Prüfphasen bestehen.

„**Vernünftig**“ sind dabei Alternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung im behördlichen Planungsraum rechtlich und praktisch erreichen können, wobei in geringem Umfang Zielabweichungen hinnehmbar sind. Bei Planfestlegungen mit erheblichen Umweltauswirkungen drängt es sich auf, weniger belastende Alternativen zu ermitteln.

In der Regel „**nicht vernünftig**“ sind bspw. Alternativen, deren Auswirkungen die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes offensichtlich erheblich beeinträchtigen würden, Alternativen für Standorte privatrechtlicher Vorhaben (z.B. Golfplatz, Abgrabung), die aufgrund zivilrechtlicher Eigentumslagen keine Verwirklichungschance haben, oder Alternativen, die Vorhaben auf der Zulassungsebene mit unangemessen hohen Kosten belasten würden.

Bei einigen Plänen und Programmen werden die in Frage kommenden Planfestlegungen mit Hilfe bestimmter **Auswahlkriterien**, die auch Umweltaspekte enthalten können (z.B. Mindestabstände zur Wohnbebauung bei Vorranggebieten für Windenergie in Regionalplänen) ermittelt. Auch dies fällt unter die Alternativenprüfung. Die Wahl der einbezogenen Kriterien sollte begründet werden.

Umfang und Tiefe der Alternativenprüfung sollten sich an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit orientieren. Vernünftige Alternativen sind nur soweit zu betrachten, bis erkennbar wird, dass sie nicht **vorzugswürdig** sind. Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet herausstellen, lassen sich schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. Lassen sich Planalternativen aller-

dings nicht aufgrund einer Grobprüfung eindeutig ausscheiden (z.B. gleichwertige Standorte für einen Flutpolder), ist für diese eine vollständige Auswirkungsbeschreibung und vergleichende Bewertung durchzuführen.

Bei ausschließlich **positiven Umweltauswirkungen** kann eine Alternativenprüfung auf Optimierungsfragen beschränkt werden.

Bei Betroffenheit von **Natura 2000-Gebieten** oder europäisch geschützter Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand sollten bei entsprechenden Planfestlegungen stets Alternativen mit dem Ziel der Vermeidung solcher Auswirkungen entwickelt werden.

C 9 Überwachungsmaßnahmen (§ 14g Abs. Nr. 9 UVPG)

Im Umweltbericht ist ein konkretes Überwachungskonzept mit Angaben zu Art, Zeitpunkt und Wiederholungsintervall der Überwachungsmaßnahmen darzustellen.⁵

C 10 Vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 14g Abs. 3 UVPG)

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen vorläufig. Eine abschließende Bewertung erfolgt nach der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die vorläufige Bewertung soll als **eigenständige Darstellung**, d.h. getrennt von der Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgen. Die Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter und erfolgt insofern rein **umweltbezogen**. Zu bewerten sind dabei die positiven und die negativen Umweltauswirkungen des gesamten Plans/Programms. Die Abwägung mit anderen Belangen erfolgt erst im Rahmen der Entscheidung über den Plan oder das Programm.

Bei der vorläufigen Bewertung ist „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ auf eine weitgehende Schonung und den langfristigen Erhalt von Umweltgütern abzustellen. Die für die jeweilige SUP herangezogenen „**geltenden Ziele des Umweltschutzes**“ (vgl. C 2) sollten für die Bewertung so handhabbar gemacht werden, dass sie die Umweltziele der gesetzlichen Regelungen widerspiegeln oder diese konkretisieren. Im **Ergebnis** hat die vorläufige Bewertung eine Aussage darüber zu treffen, ob bzw. inwieweit der gesamte Plan oder das Programm mit seinen Umweltauswirkungen den gesetzlichen Umweltaanforderungen bzw. den geltenden Zielen des Umweltschutzes entspricht.

Offensichtlich **auswirkungsvermeidende oder auswirkungsvermindernde Maßnahmen** können bei der **Bewertung** der Umweltauswirkungen oder bei einem Alternativenvergleich nur „angerechnet“ werden, sofern die Maßnahmen verbindlich im Plan oder Programm festgelegt werden oder wenn zum Zeitpunkt der SUP davon sicher ausgegangen werden kann, dass die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden (z.B. weil eine Kontrollpflicht besteht).

C 11 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§ 14g Abs. 2 Satz 3 UVPG)

Die **allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung** sollte sämtliche Punkte des Umweltberichts behandeln. Sie soll Dritten eine wirksame Beteiligung am Verfahren der SUP ermöglichen und den Entscheidungsträgern die für die Entscheidung besonders wesentlichen Informationen auf einfache Weise zugänglich machen.

⁵ Vgl. auch ausführliche Ausführungen der Langfassung zum Thema „Überwachung“.

Anlage 1

Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung)

- Gliederung und thematische Stichpunkte

Glossar

A	Einleitung	1
B	Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 14f UVPG)	1
C	Umweltbericht (§ 14g UVPG)	4
1	Einleitung – Ziel und Zweck des Leitfadens	
	Empfehlungen für den Planungsträger • Qualitätssicherung • Langfassung mit Beispielen	
2	Überblick über Inhalt und Verfahren der SUP/ Zuständigkeit	
	Unselbständiger Bestandteil behördlicher Verfahren • Zuständigkeit • Ablaufschema der SUP	
3	Feststellung der SUP-Pflicht (§§ 14b bis 14d UVPG)	
	Obligatorische SUP-Pflicht • SUP-Pflicht aufgrund einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung • „Konditionale“ SUP-Pflicht • SUP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls • Zuständigkeit • Information der Öffentlichkeit	
4	Notwendige Überlegungen zu Beginn der SUP – Der Einstieg	
	Zusammenhang zwischen den Arbeitsschritten: Untersuchungsrahmen – Umweltbericht - Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes - Alternativenprüfung	
5	Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 14f UVPG)	
	Prüfumfang • Angaben für den Umweltbericht • zu beteiligende Behörden • Unterlagen für das Scoping • Zeitpunkt des Scoping • schriftliches/mündliches Scoping • Prüfgegenstand • Prüftiefe • Struktur des Untersuchungsrahmens (Übersicht) • Zumutbarkeit • Datenerhebungen / vorhandene Daten • Abschichtung • Verbindung mit anderen Prüfungen	
6	Umweltbericht (§ 14g UVPG)	
	Eigenständiges Dokument oder Planbegründung • Gliederungsbeispiel Umweltbericht • Kurzdarstellung Plan/Programm • Ziele des Umweltschutzes • Umweltmerkmale, -zustand, -probleme • Umweltauswirkungen: räumliche Reichweite, Wahrscheinlichkeit, Prognosemethoden, kumulative Auswirkungen, Gesamtplanauswirkungen • Maßnahmen zur Verhinderung/Verringerung/Vermeidung • Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Zumutbarkeit, Prognoseunsicherheit, fehlende Methoden • Alternativenprüfung: vernünftig, Entscheidungen im Planungsverlauf, Entwicklung von Alternativen • Umfang und Prüftiefe bei Alternativen • umweltschonende Alternativen – Natura 2000 • Vorläufige Be-	

wertung • Überwachung

7 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 14h – 14j UVPG)

Beteiligung von Behörden • Beteiligung der Öffentlichkeit • Bekanntmachung • Auslegung • Betroffene Öffentlichkeit • Grenzüberschreitende SUP • Änderung/Ergänzung im laufenden Verfahren

8 Überprüfung des Umweltberichts und Entscheidung einschließlich zusammenfassender Erklärung (§§ 14k, 14l UVPG)

Dokumentation der Überprüfung • Fortschreibung des Umweltberichts • Berücksichtigung bei der Entscheidung • Bekanntmachung der Entscheidung • zusammenfassende Erklärung

9 Überwachung (§ 14m UVPG)

Gegenstand der Überwachung • Kontrolle von Plan-/Programmdurchführung und Belastungen • Kontrolle des Umweltzustands/der Auswirkungen • unvorhergesehene Auswirkungen • bestehende Überwachungsmechanismen • Überwachungszeitpunkte/-räume • Abhilfemaßnahmen

Arbeitshilfen:

Arbeitshilfe 1: Prüffragen zur Feststellung der SUP-Pflicht und der SUP-Vorprüfungspflicht eines Plans / Programms

Arbeitshilfe 2: Beispiel für eine Übersicht zur Erfassung der Belastungen einer Planfestlegung und betroffener Schutzgüter (Ursache-Wirkungsmatrix)

Arbeitshilfe 3: Gliederungsbeispiel für den Umweltbericht

Arbeitshilfe 4: Beispiel für ein Formblatt „Darstellung der Umweltauswirkungen einer einzelnen Planfestlegung“.